

Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen

Aufgrund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. 2016 Teil I S. 2231), § 22 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) wird nach Anhörung des Landesforstausschusses die Richtlinie für die forstliche Förderung erlassen.

Förderziel und Zwecksetzung

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Privat- und Körperschaftswäldern soll im Rahmen naturnaher Waldbewirtschaftung die Entwicklung zu einer leistungsfähigen, klimangepassten Forstwirtschaft unterstützen und die Biodiversität erhalten beziehungsweise verbessern. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Naturschutzes sind zu beachten, um die strukturellen und ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes mit seinen vielfältigen, ökologisch wertvollen Landschaftselementen zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern. Die Maßnahmen können einer fachrechtlichen Zulassung bedürfen. Außerdem soll die Förderung zur Entwicklung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Hessen beitragen.

Mit dieser Richtlinie ist beabsichtigt, die naturnahe Waldbewirtschaftung in einem Umfang von jährlich 2.500 Hektar Wald zu fördern.

Folgende Maßnahmen, die der Schutzfunktion, der Nutzfunktion, der Klimaschutzfunktion und der Erholungsfunktion nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) sowie der Sicherung der ökologischen Stabilität des Waldes, der Umsetzung der Erfordernisse in Natura-2000-Gebieten und der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen, sind Gegenstand dieser Richtlinie:

- A. Förderung der Erstaufforstung**
- B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung**
- C. Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**
- D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur**

I. FÖRDERMASSNAHMEN

A Förderung der Erstaufforstung

A 1 Neuanlage von Wald

A 1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen, wenn nach § 14 HWaldG eine Aufforstungsgenehmigung vorliegt und die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt sind.

A 1.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

1.2.1 Förderfähig sind:

- vorbereitende Arbeiten (z.B. Standortgutachten),
- Kulturvorbereitung,
- Saat und Pflanzung,
- Waldrandgestaltung sowie
- Schutz der Kultur (z.B. Schutz gegen Wildschäden¹).

1.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen nach Ablauf des ersten Jahres nach der Anpflanzung, wenn bei der geförderten Kultur aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss und Fegeschäden) Ausfälle von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem Verjüngungsziel des geförderten Waldentwicklungsziels entsprechen.

1.2.3 Nicht förderfähig sind:

- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. v. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Nationalparks i. S. v. § 24 BNatSchG, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. v. § 30 BNatSchG sowie Natura-2000 Gebieten i. S. v. § 32 BNatSchG führen,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,

¹ Eine Förderung von Maßnahmen zum Schutz gegen Wildschäden erfolgt ausschließlich für den Fall der Berücksichtigung der Ziffer 2.8 des PEFC-Waldstandards 2 zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen in Forstbetrieben (Plastikvermeidung im Wald).

- Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 BNatSchG darstellen,
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z.B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen).

A 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

1.3.1 Voraussetzungen für die Förderung sind:

- eine Genehmigung nach § 14 HWaldG sowie gegebenenfalls weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Die Aufforstung muss den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides entsprechen.
- die Verwendung standortgerechter Baumarten. Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten einzuhalten.

Als standortheimisch und klimatolerant gelten die Baumarten, die in der abrufbaren Zusammenstellung der WEZ auf der Webseite der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) „Waldentwicklungsziele (WEZ) für den hessischen Kommunal- und Privatwald“ beschrieben sind (<https://nw-fva.de/unterstuetzen/software/baem>).

Maßgeblich für die Förderung der Kulturen sind die Verjüngungsziele der jeweiligen WEZ. Bei der Anlage der Kulturen soll die Waldbaufibel des Landesbetriebes Hessen-Forst als Hilfsmittel zur Orientierung dienen (www.rp-darmstadt.hessen.de). Es sind Pflanzenzahlen und Pflanzverbände zu verwenden, die erwarten lassen, dass das geförderte waldbauliche Ziel erreicht wird.

1.3.2 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen gemäß § 4 HWaldG ordnungsgemäß gepflegt werden.

1.3.3 Zuwendungen dürfen nur bei Verwendung von für den Standort geeignetem Vermehrungsgut entsprechend den Herkunftsempfehlungen für das Land Hessen (<https://www.nw-fva.de/unterstuetzen/software/hke>) gewährt werden.

1.3.4 Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 Prozent Laubbaumanteil sind nicht förderfähig.

1.3.5 Zuwendungen für Nachbesserungen nach Nummer A 1.2.2 dürfen nur bewilligt werden, wenn die zuständige Behörde anerkannt hat, dass es sich bei diesen Nachbesserungen um solche handelt, die mit Schäden durch eine Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Pflanzenschädlinge oder invasive gebietsfremde Arten mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden. Die Begünstigten haben einen

Nachweis über geeignete Risikomanagementinstrumente (z.B. Auswahl Pflanzzeitpunkt, Nachbesserung mit standortgerechten Baumarten und Vorwald mit trockenoleranten Pflanzen) vorzulegen, um das potenzielle Auftreten des Schadensereignisses in Zukunft gegebenenfalls zu verhindern.

A 1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.

1.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bis zu 70 Prozent bzw.
- bis zu 80 Prozent bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten
der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Kulturvorbereitung, die Pflanzen und die Pflanzung bzw. das Saatgut und die Aussaat, die Waldrandgestaltung.
- bis zu 80 Prozent der Ausgaben für unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

1.4.3 Die Höhe der Zuwendung für den Schutz der Kultur gegen Wildschäden beträgt bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

B Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

Das Ziel ist die aktive Förderung einer zukunftsorientierten, naturnahen Waldbewirtschaftung, die eine langfristige ökologische wie ökonomische Leistungsfähigkeit des Waldes sichert.

B 1 Vorarbeiten

B 1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

B 1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Förderfähig sind Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die u.a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.

- 1.2.2 Förderfähig sind Maßnahmen, die der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z.B. Waldgenossenschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) dienen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen dabei, sofern sie forstwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien oder die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.
- 1.2.3 Förderfähig ist die vereinfachte mittelfristige Forstbetriebsplanung für Betriebe unter 100 ha Forstbetriebsfläche. Sie besteht aus:
- einem auf das Liegenschaftskataster abgestimmten Verzeichnis über die zum Forstbetrieb gehörenden Flächen (Baumbestandsfläche, Nebenflächen, Wege),
 - einer Forstbetriebskarte,
 - einer Gliederung der Holzbodenfläche in einzelne Betriebsarten (z.B. Hochwald, Mittelwald),
 - einer zahlenmäßigen Bestandesbeschreibung,
 - einer Altersklassenübersicht nach Baumartengruppen,
 - einer Herleitung der objektiven jährlichen Nutzungsmöglichkeit sowie der Nutzungssatzweiser.
- 1.2.4 Nicht förderfähig sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

B 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetz (BWaldG) handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- 1.3.2 An Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Nummer B 1.2.2 müssen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein.
- 1.3.3 Vorarbeiten müssen durch forstfachlich ausgebildete Personen² erfolgen.
- 1.3.4 Voraussetzung für die Förderung der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten nach Nummer B 1.2.2 und Nummer B 1.2.3 ist, dass der Forstbetrieb keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von mittelfristigen Betriebsplänen unterliegt.

² siehe Teil III Nummer 5

B 1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 1.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.
- 1.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorarbeiten – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 1.4.3 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer B 1.2.2. und Nummer B 1.2.3 wird für einen Zeitraum von höchstens 7 Jahren gewährt.

B 2 Waldumbau

B 2.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, naturnaher und standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Dieses Ziel soll erreicht werden durch den Umbau von naturfernen Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Windwurf, Windbruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

B 2.2 Gegenstand der Förderung

- 2.2.1 Förderfähig sind Saat, Pflanzung und Naturverjüngung mit standortgerechten Baum- und Straucharten einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz gegen Wildschäden (z.B. Zaunbau). Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten einzuhalten.

Als standortheimisch und klimatolerant gelten die Baumarten, die in der abrufbaren Zusammenstellung der WEZ auf der Webseite der NW-FVA „Waldentwicklungsziele (WEZ) für den hessischen Kommunal- und Privatwald“ beschrieben sind (<https://nw-fva.de/unterstuetzen/software/baem>).

Maßgeblich für die Förderung der Kulturen sind die Verjüngungsziele der jeweiligen WEZ. Bei der Anlage der Kulturen soll die Waldbaufibel des Landesbetriebs Hessen-Forst als Hilfsmittel zur Orientierung dienen (<https://rp-darmstadt.hessen.de>). Es sind Pflanzenzahlen und Pflanzverbände zu verwenden, die erwarten lassen, dass das geförderte waldbauliche Ziel erreicht wird.

Bei der Bestandesbegründung sollen die standortheimischen Baumarten so gepflanzt werden, dass ihr überwiegender Anteil gesichert bleibt (z.B. mittels Gruppenpflanzungen).

Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 Prozent Laubbaumanteil sind nicht förderfähig.

Bei vorhandener Naturverjüngung ist die waldbauliche Zielsetzung des jeweiligen WEZ zu berücksichtigen. Die Naturverjüngung von standortgerechten Laubbäumen kann bei der Ermittlung des Laubbaumanteils berücksichtigt werden.

Bei Verjüngungsmaßnahmen > 1 ha darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 Prozent betragen.

2.2.2 Förderfähig sind Ausgaben

- für den Kauf von Sachmitteln zum Schutz der Kultur (z.B. Schutz gegen Wildschäden)³,
- den Einsatz von Unternehmern sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

2.2.3 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss und Fegeschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem Verjüngungsziel des geförderten Waldentwicklungsziels entsprechen.

2.2.4 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z.B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen).

B 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Forstbetriebsplänen nach § 5 HWaldG, von Maßnahmenplänen in Natura-2000-Gebieten, von Planungen nach Nummer B 1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

2.3.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

2.3.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

³ Eine Förderung von Maßnahmen zum Schutz gegen Wildschäden erfolgt ausschließlich für den Fall der Berücksichtigung der Ziffer 2.8 des PEFC-Waldstandards 2 zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen in Forstbetrieben (Plastikvermeidung im Wald).

B 2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

2.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.

2.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bis zu 75 Prozent bzw.
- bis zu 85 Prozent bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten
der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Flächenräumung, die Kulturvorbereitung, die Pflanzen und die Pflanzung bzw. das Saatgut und die Aussaat sowie die Waldrandgestaltung.
- bis zu 80 Prozent der Ausgaben für unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

2.4.3 Die Höhe der Zuwendung für den Schutz der Kultur sowie der vorhandenen Naturverjüngung, die in die waldbauliche Zielsetzung des jeweiligen WEZ einbezogen wird, gegen Wildschäden beträgt bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

B 3 Jungbestandspflege

B 3.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

B 3.2 Gegenstand der Förderung

3.2.1 Förderfähig ist die Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen. Als junge Bestände gelten Bestände mit einem Durchschnittsalter bis zu 15 Jahren bzw. einer Bestandesoberhöhe von 15 m.

3.2.2 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z.B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen).

B 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

3.3.2 Es muss eine ausreichende Anzahl waldbaulich wirksamer Eingriffe erfolgen.

B 3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

3.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.

3.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- bis zu 80 Prozent der Ausgaben für unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

B 4 Bodenschutzkalkung

B 4.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Bodenfunktionen, z.B. der Lebensraum-, Filter-, Puffer-, Speicher- und Erosionsschutzfunktionen der Waldböden, und damit die Sicherung der Stabilität sowie der natürlichen Biodiversität des Waldes und angrenzender Ökosysteme.

B 4.2 Gegenstand der Förderung

4.2.1 Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung mit bis zu 3 t Kalk/ha, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann. Dazu gehören auch erforderliche Kalkanalysen.

4.2.2 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

B 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

- 4.3.2 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur Bodenschutzkalkulation vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkulation kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- 4.3.3 Für Forstbetriebe ab einer Größe von 100 ha hängt die Förderung von der Vorlage einschlägiger Informationen aus einem Forstbetriebsplan nach § 5 HWaldG ab.
- 4.3.4 Die Bodenschutzkalkulation ist in der Zeit von September bis Ende Februar, in begründeten Ausnahmefällen bis Ende März, durchzuführen.

B 4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.
- 4.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt:
- bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für private Waldbesitzer, die nicht mehr als 30 ha Wald besitzen.

B 5 Bodenschonende Holzbringung

B 5.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist eine besonders bodenschonende und umweltverträgliche Holzbringung durch den Einsatz von Rückepferden, Seilkrananlagen, Kleinraupen oder anderer moderner Forsttechnik, die das Bodengefüge im Bestand in einem erheblich geringeren Maße stören und sich dazu eignen, wesentliche oder dauerhafte Verdichtungen des Bodens zu vermeiden.

B 5.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind besonders bodenschonende und umweltverträgliche Verfahren zur Verringerung von Bodenschäden bei der Holzbringung durch den Einsatz von

- 5.2.1 Rückepferden zum
- Vorliefern von Rundholz vom Einschlagsort zur Rückegasse,
 - Rücken von Rundholz vom Einschlagsort zum Waldweg,
- 5.2.2 Raupenwinden zum
- Vorliefern von Rundholz vom Einschlagsort zur Rückegasse,
 - Rücken von Rundholz vom Einschlagsort zum Waldweg,
- 5.2.3 Seilkrananlagen zum Rücken von Rundholz vom Einschlagsort zum Waldweg,

- 5.2.4 Hebeschleifzügen zum Rücken von Rundholz vom Einschlagsort zum Waldweg,
- 5.2.5 Tragbändern oder Traktionsbändern mit einer Breite von mehr als 600 mm zum Rücken von Rundholz von der Rückegasse zum Waldweg; eine Kombination mit Nummer B 5.2.6 ist zulässig,
- 5.2.6 Traktionshilfswinden zum Rücken von Rundholz von der Rückegasse zum Waldweg; eine Kombination mit Nummer B 5.2.5 ist zulässig.

B 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.3.1 Voraussetzung für die Förderung der besonders bodenschonenden und umweltverträglichen Holzbringung ist die Verwendung von Verfahren, die – wie z.B. der Einsatz von Rückepferden, Seilkrananlagen, Kleinraupen – zu erheblich geringeren Störungen des Bodengefüges führen, insbesondere zur Vermeidung einer wesentlichen oder dauerhaften Verdichtung des Bodens.
- 5.3.2 Die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme sind im Vergleich zu anderen Holzernteverfahren im Hinblick auf die Naturverträglichkeit, die Bodenschonung, den Arbeitsschutz und den Tierschutz (beim Einsatz von Pferden) durch eine forstfachliche Stellungnahme zu bestätigen.
- 5.3.3 Der Maschineneinsatz für das Vorliefern und die Holzurückung ist nur von den Rückegassen oder den Maschinen- bzw. Waldwegen aus zulässig.
- 5.3.4 Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen Verfahren nach den Nummern B 5.2.1 bis B 5.2.6 einzeln oder in Kombination zur Anwendung kommen und die gerückte Holzmenge durch eine Rechnung mit entsprechender Holzmengeangabe nachgewiesen ist.

B 5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.
- 5.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für besonders bodenschonende und umweltverträgliche Verfahren zur Verringerung von Bodenschäden bis zu 65 Prozent der nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben der Holzbringung.

B 6 Landesförderung Waldumbau

B 6.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, naturnaher und standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch den Umbau von naturfernen Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Windwurf, Windbruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

Mit einem erweiterten Baumartenspektrum aus alternativen Baumarten bzw. Baumarten, für die es keine Herkunftsempfehlungen gibt, wird den körperschaftlichen und privaten Waldbesitzern ein über die Fördermaßnahme Waldumbau unter Nummer B 2 hinaus gehendes Unterstützungsangebot für den Waldumbau und die Wiederbewaldung angeboten.

B 6.2 Gegenstand der Förderung

6.2.1 Förderfähig sind Saat, Pflanzung und Naturverjüngung mit standortgerechten Baum- und Straucharten einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz gegen Wildschäden (z.B. Zaunbau). Dabei ist ein überwiegender Anteil standortgerechter und klimatoleranter Baumarten einzuhalten.

Als standortgerecht und klimatolerant gelten die Baumarten, die in der abrufbaren Zusammenstellung der WEZ auf der Webseite der NW-FVA „Waldentwicklungsziele (WEZ) für den hessischen Kommunal- und Privatwald“ beschrieben sind (<https://nw-fva.de/unterstuetzen/software/baem>).

Maßgeblich für die Förderung der Kulturen sind die Verjüngungsziele der jeweiligen WEZ. Bei der Anlage der Kulturen soll die Waldbaufibel des Landesbetriebes Hessen-Forst als Hilfsmittel zur Orientierung dienen (<https://rp-darmstadt.hessen.de>). Es sind Pflanzenzahlen und Pflanzverbände zu verwenden, die erwarten lassen, dass das geförderte waldbauliche Ziel erreicht wird.

Bei vorhandener Naturverjüngung ist die waldbauliche Zielsetzung des jeweiligen WEZ zu berücksichtigen. Die Naturverjüngung von standortgerechten Laubbäumen kann bei der Ermittlung des Laubbaumanteils berücksichtigt werden.

6.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss und Fegeschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem Verjüngungsziel des geförderten Waldentwicklungsziels entsprechen.

6.2.3 Förderfähig sind Ausgaben

- für den Kauf von Sachmitteln zum Schutz der Kultur (gegen Wildschäden⁴),
- den Einsatz von Unternehmern sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

6.2.4 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen des Waldumbaus und der Wiederbewaldung mit WEZ, die unter der Maßnahme B 2 (Nummer B 2.2.1) gefördert werden,
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z.B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen).

B 6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

6.3.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Forstbetriebsplänen nach § 5 HWaldG, von Maßnahmenplänen in Natura-2000-Gebieten, von Planungen nach Nummer B 1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

6.3.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem – mit Ausnahme von alternativen Baumarten, für die es keine Herkunftsempfehlungen gibt, die NW-FVA jedoch deren Anbauwürdigkeit und ökologische Zuträglichkeit wissenschaftlich belegt und in den WEZ aufgenommen hat – sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

6.3.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

B 6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Landesmitteln gewährt.

6.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Flächenräumung, die Kulturvorbereitung, die Pflanzen und die Pflanzung bzw. das Saatgut und die Aussaat sowie die Waldrandgestaltung.
- bis zu 80 Prozent der Ausgaben für unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung), die sich bei

⁴ Eine Förderung von Maßnahmen zum Schutz gegen Wildschäden erfolgt ausschließlich für den Fall der Berücksichtigung der Ziffer 2.8 des PEFC-Waldstandards 2 zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen in Forstbetrieben (Plastikvermeidung im Wald).

Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

- 6.4.3 Die Höhe der Zuwendung für den Schutz der Kultur sowie der vorhandenen Naturverjüngung, die in die waldbauliche Zielsetzung des jeweiligen WEZ einbezogen wird, gegen Wildschäden beträgt bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

C Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Ziel ist die Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen, insbesondere zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zum Erhalt und Ausbau des CO₂-Minderungspotentials sowie zur besonderen Berücksichtigung von Anliegen des Biodiversitäts- und Bodenschutzes durch Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer.

Dazu sollen strukturelle Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FWZ) nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) überwunden werden. Forstwirtschaftliche Vereinigungen (FWV) und Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) sollen mit Hilfe der Förderung zu zukunftsfähigen und gemeinwohlorientierten Einrichtungen weiterentwickelt werden.

Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden eines FWZ, besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes, zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

Förderfähig sind Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und zur Überwindung von Strukturhemmnissen. Eine kumulative Förderung der Projekte C 1 bis C 6 ist möglich.

C 1 Waldpflegevertrag

C 1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von FBG-Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.

C 1.2 Gegenstand der Förderung

- 1.2.1 Förderfähig sind die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen (Waldpflegeverträge) im Privatwald einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal⁵ mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.
- 1.2.2 Die Förderung kann auch die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten umfassen, sofern hierfür nicht bereits eine Förderung nach Teil I Nr. 1.2 in Anspruch genommen wurde.

C 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung eines Waldpflegevertrages sind folgende Kriterien, die alle zu erfüllen sind:

- 1.3.1 Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder die Ausführung durch Dritte mit forstfachlich ausgebildeten Personen.
- 1.3.2 Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig.
- 1.3.3 Die Beratung muss die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie umfassen.
- 1.3.4 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht.
- 1.3.5 Der Waldpflegevertrag bedarf der Schriftform.
- 1.3.6 Der Waldpflegevertrag muss zumindest die in § 2 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 (Art und Umfang der besonderen Förderung) der Privatwald-Förderverordnung⁶ festgelegten Leistungen enthalten.
- 1.3.7 Die FBG führt ein digitales Verzeichnis aller Waldpflegeverträge und legt dieses vor.
- 1.3.8 Die Aufgabenerfüllung durch Dritte (zum Beispiel private Forstdienstleister), durch öffentliche Verwaltungen oder durch staatliche Betreuungsorganisationen (zum Beispiel Landesbetrieb Hessen-Forst) ist zulässig. Hinsichtlich der Anstellung von Personen gilt für Dritte Nummer C 1.3.1 analog.

C 1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 1.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.
- 1.4.2 Die Höhe der Zuwendung für Waldpflegeverträge beträgt:
- für Verträge bis zu 2 ha bis zu 130 Euro/Vertrag/Jahr,

⁵ siehe Teil III Nummer 5

⁶ Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung) vom 14. Dezember 2022.

Die Privatwald-Förderverordnung wurde am 22.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl. S. 786 ff) veröffentlicht.

- für Verträge über 2 ha bis 50 ha bis zu 65 Euro/ha/Jahr,
- für Verträge über 50 ha bis 100 ha bis zu 40 Euro/ha/Jahr,
- für Verträge über 100 ha bis 150 ha bis zu 20 Euro/ha/Jahr,
- für Verträge über 150 ha bis 200 ha bis zu 8 Euro/ha/Jahr.

Für Verträge mit Betrieben über 200 ha Forstbetriebsfläche wird keine Förderung gewährt.

1.4.3 Die Waldpflegeverträge einer FBG sind maximal für 10 Jahre förderfähig.

C 2 Mitgliederinformation und Mitgliederaktivierung

C 2.1 Zweck

Die Förderung dient der aktiven Mitgliederinformation und Mitgliederwerbung einer FBG.

C 2.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder beziehungsweise der Mitgliederwerbung, z.B. regelmäßige Fachinformation, Mitgliederaktivierung und Mitgliederwerbung durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie interessierte Waldbesitzer mit einem Festbetrag je ordentlichem FBG-Mitglied und Jahr.

C 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Förderfähig sind ausschließlich ordentliche FBG-Mitglieder, deren Mitgliedschaft am 31. Dezember des Kalenderjahres besteht, sowie Neumitglieder, deren Mitgliedschaft erstmalig im Kalenderjahr bestanden hat und am 31. Dezember des Kalenderjahres noch besteht.

Grundlage für den Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft ist das Mitgliederverzeichnis in Kombination mit den verbuchten Mitgliedsbeiträgen.

2.3.2 Informationsmedien, z.B. Mitgliederinformationen, Rundbriefe (digital oder gedruckt), dienen der Verbreitung und Weitergabe von Wissen und Informationen. Druckerzeugnisse müssen mit einer Mindestauflage in Höhe der Anzahl der FBG-Mitglieder aufgelegt werden.

2.3.3 Werden die Informationsmedien durch den Zusammenschluss oder durch Dritte erstellt, müssen diese jeweils über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

2.3.4 Die Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder beziehungsweise der Mitgliederwerbung sind für das betreffende Kalenderjahr nachzuweisen durch:

- Informationsveranstaltung,
- Informationsschreiben,

- gegebenenfalls die Internetplattform des Zusammenschlusses,
- Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses.

C 2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt. Ein Ausgaben- und Finanzierungsplan ist nicht erforderlich, da sich die Zuwendung ausschließlich nach der Anzahl der Mitglieder errechnet und lediglich ein Nachweis über durchgeführte Maßnahmen erforderlich ist.
- 2.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Neumitglieder im ersten Jahr einmalig bis zu 50 Euro, für die anderen Mitglieder bis zu 10 Euro je ordentlichem FBG-Mitglied und Jahr.
- 2.4.3 Die Maßnahmen der Mitgliederinformation und Mitgliederaktivierung einer FBG sind maximal für 10 Jahre förderfähig.

C 3 Zusammenfassung des Holzangebots

C 3.1 Zuwendungszweck

Die Förderung dient der eigenständigen, überbetrieblichen Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebotes eines FWZ.

C 3.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch einen FWZ entsprechend der jeweiligen Aufgabenabgrenzung mit je einem Festbetrag je Festmeter (fm) vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Kalenderjahr.

C 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung einer Zusammenfassung des Holzangebots sind folgende Kriterien, die alle zu erfüllen sind:

- 3.3.1 Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal⁷.
- 3.3.2 Eine Mindestvermarktungsmenge von 1,0 fm/ha Mitgliedsfläche/Jahr.
In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn am deutschen Holzmarkt der Erzeugerpreis für Rohholz im Mittel der vergangenen drei Monate um mindestens 30 Prozentpunkte unter dem Mittel des Erzeugerpreises für Rohholz der vergangenen 5 Jahre liegt, kann die Mindestvermarktungsmenge ausgesetzt oder angepasst werden.
- 3.3.3 Zur eigenständigen Holzvermarktung gehören mindestens:
- Verkaufszuordnungen,
 - Vertragsabschluss,
 - Rechnungstellungen.

⁷ siehe Teil III Nummer 5

C 3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt auf der Basis der nachgewiesenen tatsächlichen Personalausgaben.
- 3.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 2 Euro je vermarkteten Festmeter Holz.
- 3.4.3 Die Förderung kann für die jeweilige Holzmenge durch die FBG oder die FWV nur einmal beantragt werden.
- 3.4.4 Nicht in Festmeter verkaufte Hölzer werden in Festmeter umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz (rm) gilt der Faktor 0,7, für Waldhackgut (srm) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je t (atro). Weitere Sortimente, zum Beispiel Stangen, werden nicht mitgerechnet.
- 3.4.5 Die Zusammenfassung des Holzangebots eines FWZ ist maximal für 10 Jahre förderfähig.
- 3.4.6 Abweichend von Nummer C 3.4.5 ist die Zusammenfassung des Holzangebots eines FWZ, bei der mindestens 50 Prozent der Waldbesitzer bzw. der Waldbesitzer der angeschlossenen FWZ, die unter 20 Hektar Waldfläche besitzen, für maximal weitere 10 Jahre förderfähig.

C 4 Professionalisierung

C 4.1 Zuwendungszweck

Die Förderung dient der Professionalisierung von FWZ.

C 4.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal⁸ sowie Aufwendungen zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines FWZ. Von der Förderung ausgeschlossen sind Zusammenschlüsse, die bislang Förderung von Geschäftsführung, Waldpflegeverträgen oder Zusammenfassung des Holzangebots (Holzmobilisierung) erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent bei gleichzeitiger Einhaltung der in Nummer C 3.3 festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen.

C 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung der Professionalisierung von FWZ sind folgende Kriterien, die alle zu erfüllen sind:

⁸ siehe Teil III Nummer 5.1

- 4.3.1 Antragsberechtigt sind nur FWZ, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder der Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllen.
- 4.3.2 Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.
- 4.3.3 Die Vorlage eines Geschäftsplans, der erkennen lässt, dass der FWZ wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird.
Gutachterliche Kriterien sind dabei die Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, die Baumarten- und die Altersklassenausstattung, das Nutzungspotential und der Nutzungsgrad, die Eigentümerstruktur und der Organisationsgrad.

C 4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln auf der Basis der nachgewiesenen tatsächlichen Personalausgaben sowie der Ausgaben für die Erstellung des Geschäftsplans gewährt.
- 4.4.2 Die Förderung kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt im ersten Jahr bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität wird jedes Jahr um 10 Prozentpunkte reduziert. Ab dem 6. Jahr wird kein Zuschuss mehr für die Professionalisierung gezahlt.

C 5 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Organ-Mitglieder

C 5.1 Zuwendungszweck

Durch die Teilnahme von Beschäftigten und Organ-Mitgliedern von FWZ an Informationsveranstaltungen sowie Fortbildungen sollen sie für eine bessere Aufgabenerledigung in dem FWZ und somit auch zur Gewährleistung der Ziele einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen sowie einer besseren Anpassung an die Folgen des Klimawandels vorbereitet und geschult werden.

C 5.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- 5.2.1 Kosten für Organisation und Durchführung der Informationsveranstaltung bzw. des Fortbildungsprogramms.
Diese Kosten dürfen keine Direktzahlungen an die Zuwendungsempfänger umfassen. Die Beihilfe muss dem Anbieter der Informationsveranstaltung bzw. des Fortbildungsprogramms gewährt werden.
- 5.2.2 Kosten für Reise und Aufenthalt sowie Tagegelder für die Teilnehmer.

C 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Anbieter von Maßnahmen gemäß Nummer C 5.2.1 müssen über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

C 5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.
- 5.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

C 6 Projektmanagement

C 6.1 Zuwendungszweck

Ziel dieser Förderung sind Aufbau bzw. Verbesserung jener Strukturen in einem FWZ, die dem Ziel der Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen und einer besseren Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen.

C 6.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen für die Organisation und die Koordination von Projekten, die innerhalb eines Projektgebietes und einer festgelegten Laufzeit darauf ausgelegt sind,

- 6.2.1 einem besonderen öffentlichen Interesse im Aufgabenspektrum des FWZ (z.B. Erstellung von Nutzungskonzepten für Waldflächen mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion) zu dienen oder
- 6.2.2 einen konkreten Strukturmangel bzw. mehrere konkrete Strukturängel zu überwinden (z.B. Klärung von Grundstücksgrenzen) oder
- 6.2.3 die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern (z.B. präventiver Waldschutz durch Einführung eines Borkenkäfermonitorings).

C 6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.3.1 In der Regel muss der FWZ forstfachlich ausgebildetes Personal beschäftigen. Sollte für die Durchführung des Projektes kein eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal⁹ erforderlich sein (z.B. Klärung von Grundstücksgrenzen), kann die bewilligende Behörde Ausnahmen zulassen. In diesem Fall können auch FWZ gefördert werden, die kein forstfachlich ausgebildetes Personal beschäftigen. Stammpersonal der FWZ kann nicht gefördert werden.

⁹ siehe Teil III Nummer 5

6.3.2 Die Zuwendungsfähigkeit der Projekte wird jeweils durch die zuständige Stelle (Bewilligungsbehörde) festgestellt. Grundlage dafür ist in jedem Fall ein von dem FWZ mit dem Antrag vorzulegendes Konzept.

Das für Forsten zuständige Ministerium kann auch Standard-Projekte (Anwendungsfälle) definieren.

6.3.3 Mit dem Konzept sind die mit dem Projekt verbundenen Ausgaben darzulegen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das im Projekt erforderliche Personal sowie Direktkosten des Projektes.

Aufwendungen für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

C 6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.

6.4.2 Die Höhe der Zuwendung für das Projektmanagement beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.4.3 Die jährliche Zuwendung für ein strukturverbesserndes Projekt darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Für die Gesamtlaufzeit darf der Betrag von 200.000 Euro nicht überschritten werden.

6.4.4 Die Förderung des Projektmanagements kann für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren in Anspruch genommen werden.

D Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

D 1 Forstwirtschaftlicher Wegebau

D 1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Verbesserung und Instandsetzung einer landschaftsverträglichen forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um quantitativ und qualitativ unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungsuchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

D 1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Förderfähig sind:

- der **Neubau** forstwirtschaftlicher Wege,
- der **Ausbau** bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege,
- die **Grundinstandsetzung** forstwirtschaftlicher Wege.

- 1.2.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes sind Bestandteil einer Wegebaumaßnahme. Eine Brücke ist auch als Einzelmaßnahme förderfähig.
- 1.2.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.
- 1.2.4 Nicht förderfähig sind:
- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
 - Wege, die der Anbindung von Wochenendgebieten, Sportanlagen, Campingplätzen und ähnlichem dienen,
 - grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
 - Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen (z.B. Rückewege) und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
 - Verwendung von Recyclingmaterial,
 - Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
 - Neubau forstwirtschaftlicher Wege, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen. Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländebedingungen) gefördert werden.
 - Wege, die noch innerhalb einer Zweckbindungsfrist sind.

D 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.3.1 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.
- 1.3.2 Soweit für die Vorhaben öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese mit dem Antrag vorzulegen. Dabei ist eine rechtzeitige Einbeziehung der Belange der Landschaftspflege, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes erforderlich.
- 1.3.3 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z.B. die Richtlinien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A904) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder die Merkblätter zum Waldwegebau der Hessischen Landesforstverwaltung zu beachten (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung>).
- 1.3.4 Bei der Durchführung der Vorhaben sollen möglichst regionale und naturraumgerechte Materialien Verwendung finden.

- 1.3.5 Eine Aufteilung der Wegebauvorhaben in zeitlich voneinander getrennte Bauphasen (jeweils selbständige Projekte im Sinne der Richtlinie) ist zulässig.
- 1.3.6 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- 1.3.7 Beantragt ein Waldbesitzer, eine FBG oder eine Forstbetriebsvereinigung (FBV) eine Zuwendung, so kann die Förderung auch dann erfolgen, wenn der zu bauende Weg aus sachlichen Erwägungen teilweise über Flächen von anderen Waldbesitzern oder von Nichtmitgliedern führt. Das schriftliche Einverständnis der anderen Waldbesitzer beziehungsweise Nichtmitglieder ist vorzulegen.

D 1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 1.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus EU-, Bundes- und Landesmitteln gewährt.
- 1.4.2 Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, die Bauausführung und die Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.
- 1.4.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 1.4.4 Die Förderung für Waldbesitzer mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche in Hessen beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummern D 1.4.3.

D 2 Holzkonservierungsanlagen

D 2.1 Zuwendungszweck

Zur Vorbeugung von Kalamitäten durch Pflanzenschädlinge können Einrichtungen zur Konservierung durch Nasslagerung (Wasserlagerung) gefördert werden. Diese müssen die Aufarbeitung, den Abtransport und die sichere Lagerung von Rundholz ermöglichen, da der Verzicht auf Abtransport und Konservierung zu Vermehrung von Pflanzenschädlingen, insbesondere des Borkenkäfers, führt. Ziel ist auch die Vermeidung eines Insektizideinsatzes.

D 2.2 Gegenstand der Förderung

- 2.2.1 Förderfähig sind Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Nummer D 2.1 genannten Gründen (Holzkonservierungsanlagen). Dies beinhaltet erstmalige Investitionen zur Beregnung oder zur Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten.
- 2.2.2 Nicht förderfähig sind:
- Verarbeitungsinvestitionen,

- Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung,
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

D 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- 2.3.2 Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ist durch eine geeignete wissenschaftliche Einrichtung des Landes Hessen zu belegen.

D 2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.
- 2.4.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

II. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

1. Zuwendungsempfänger

- 1.1 Zuwendungsempfänger des Förderabschnitts Erstaufforstung (A) können sein
- 1.1.1 natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- 1.1.2 Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des Bundeswaldgesetzes und
- 1.1.3 Forstbetriebsvereinigungen nach dem Hessischen Waldgesetz, sofern sie rechtsfähig sind.
- 1.2 Zuwendungsempfänger der Förderabschnitte Naturnahe Waldbewirtschaftung (B) und Forstwirtschaftliche Infrastruktur (D) können sein
- 1.2.1 natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen,
- 1.2.2 Gemeinschaftsforsten im Sinne des Bundeswaldgesetzes,
- 1.2.3 Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des Bundeswaldgesetzes und
- 1.2.4 Forstbetriebsvereinigungen nach dem Hessischen Waldgesetz, sofern sie rechtsfähig sind.
- 1.3 Zuwendungsempfänger des Förderabschnitts Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (C) können sein:
- 1.3.1 anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG sein. Hierbei können auch mehrere FWZ gemeinschaftlich als Antragsteller / Zuwendungsempfänger auftreten.

- 1.3.2 Anbieter der Informationsveranstaltung bzw. des Fortbildungsprogramms nach Teil I Nummer C 5 „Aus- und Fortbildung“ (für Aufwendungen für die Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung). Die Anbieter müssen über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

Endbegünstigte dieser Beihilfe sind die Zuwendungsempfänger nach Teil II Nummer 1.3.1.

- 1.4 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung nach Teil I Nummer B 4 kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

2. Förderausschluss

- 2.1 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.
- 2.2 Es dürfen keine Unternehmen gefördert werden, die sich in Schwierigkeiten befinden oder die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Trägerschaften

Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung nach Teil I Nummer B 4 bzw. einer Wegebaumaßnahme nach Teil I Nummer D 1 im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- 3.1 private Waldbesitzer,
- 3.2 kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 3.3 anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- 3.4 das Land,
- 3.5 Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- 3.6 Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Rechtsanspruch und Rechtsgrundlagen

1.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten im angemessenen und zumutbaren Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.

1.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV-LHO Nummer 5.1 zu § 44 LHO,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV-LHO Nummer 5.1 zu § 44 LHO und
- der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-P bzw. ANBest-GK sind je nach Zuwendungsempfänger zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

1.3 Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der GAK gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.

2. Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

Für die Vergabe und die Abwicklung von Aufträgen gilt Nummer 3 der jeweiligen AN-Best.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Zuwendungsempfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

3. Einverständniserklärung

Der Zuwendungsempfänger muss sich mit dem Antrag damit einverstanden erklären (§ 46 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)), dass seine Antragsdaten zum Zwecke der Bearbeitung (§ 42 HDSIG) maschinell gespeichert und zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen (§ 45 HDSIG) verwendet werden.

4. Fördervoraussetzung – forstfachliche Stellungnahme

Bei allen Fördermaßnahmen – außer Förderabschnitt C – ist für den Förderantrag eine fachliche Stellungnahme einer forstfachlich ausgebildeten Person erforderlich, die die forstfachliche Zweckmäßigkeit der beantragten Fördermaßnahme bestätigt.

5. Definition einer forstfachlich ausgebildeten Person

Als forstfachlich ausgebildete Person gelten Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlich und der forstwissenschaftlich anerkannten Ausbildungsstätten.

6. GIS-Erfassung

Voraussetzung für die Förderung der investiven Fördermaßnahme Bodenschutzkalkulation (B 4) ist eine Erfassung durch ein Geografisches Informationssystem (GIS). Die GIS-Daten sind bei der Antragstellung digital bereitzustellen.

7. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

7.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen Nettoausgaben.

7.2 Die erstattungsfähige Umsatzsteuer, Gebühren des Landes, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe sind nicht zuwendungsfähig.

8. Mehrfachförderung

Die Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen keine anderen öffentlichen Mittel für die gleiche Maßnahme in Anspruch genommen werden.

9. Verpflichtungen

Bei einem Eigentümerwechsel gehen Verpflichtungen nach dieser Richtlinie auf den neuen Eigentümer über. Ist der neue Eigentümer nicht bereit, diese zu übernehmen, ist die Zuwendung verzinst zurückzuzahlen (siehe Teil VI Nummer 2.2).

10. Förderausschluss

10.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen wurden.

10.2 Forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahmen sowie vorlaufende Kompensationsmaßnahmen auf Ökopunktebasis sind nicht förderfähig.

10.3 Ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Landes Hessen.

11. Eigenleistung

11.1 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sowie seiner Familienangehörigen können für die Förderung der Maßnahmen Erstaufforstung (A 1), Waldumbau (B 2), Landesförderung Waldumbau (B 6) und Jungbestandspflege (B 3) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Wert unbarer Leistungen wird auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen als einheitlicher Festbetrag je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Der Festbetrag beträgt bis zu 80 Prozent der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung vergleichbarer Arbeiten im Staatswald bzw. ergeben würden.

11.2 Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein und in der Höhe dem einheitlichen Festbetrag entsprechen.

IV. ANTRAG

1. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist das

Regierungspräsidium in Darmstadt

Dezernat V 52

Wilhelminenstraße 1 - 3

64283 Darmstadt

<https://rp-darmstadt.hessen.de>

2. Förderantrag

2.1 Zuwendungen werden nur auf Grundlage eines elektronischen Antrags gewährt. Die antragsbezogenen Daten sind im Lawileportal Hessen (<https://lawileportal-hessen.de/portal/agrар/pages/public/login/login.xhtml>) einzugeben.

2.2 Die Forstbetriebsgemeinschaft kann für ihre Mitglieder einen Sammelantrag stellen und gibt die Fördermittel abzugsfrei an die FBG-Mitglieder weiter. Dies gilt auch für Forstbetriebsvereinigungen.

3. Antragsfristen

3.1 Für die Förderanträge gelten grundsätzlich folgende Antragsfristen:

	<u>Antragsfrist</u>
A 1. Erstaufforstung	1. März / 1. September
B 1. Vorarbeiten	keine
B 2. Waldumbau	1. März / 1. September
B 3. Jungbestandspflege	1. März / 1. September
B 4. Bodenschutzkalkung	1. März / 1. September
B 5. Bodenschonende Holzernte	keine
B 6. Landesförderung Waldumbau	1. März / 1. September
C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	keine
D 1. Forstwirtschaftlicher Wegebau	1. März / 1. September
D 2. Holzkonservierungsanlagen	keine

3.2 Die Antragsfrist 1. März ist bindend für Maßnahmen, die im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden; Anträge für das Folgejahr sind bis zum 1. September bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Fördermaßnahmen, für die keine Antragsfrist festgesetzt ist, können jederzeit beantragt werden.

4. Bagatellgrenzen

Förderanträge von Fördermaßnahmen der Förderabschnitte

4.1 A Erstaufforstung und B Naturnahe Waldbewirtschaftung mit einem Zuwendungsbetrag unter 1.500 Euro sind nicht förderfähig.

4.2 Anträge auf Projektförderung für forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (C) und Anträge auf Förderung der Forstwirtschaftlichen Infrastruktur (D) mit einem Zuwendungsbetrag unter 2.500 Euro sind nicht förderfähig.

V. BEWILLIGUNG

1. Bewilligungsvoraussetzung

Nach VV-LHO Nummer 1.3 zu § 44 LHO dürfen Maßnahmen nach dieser Richtlinie grundsätzlich nur bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

2. Maßnahmenbeginn

2.1 Als Maßnahmenbeginn gilt bei

A 1. Erstaufforstung: Beginn der Maßnahme auf der Fläche

B 1. Vorarbeiten: Vertragsabschluss

B 2. Waldumbau: Beginn der Maßnahme auf der Fläche

B 3. Jungbestandspflege: Beginn der Maßnahme auf der Fläche

B 4. Bodenschutzkalkung: Vertragsabschluss

B 5. Bodenschonende Holzernte: Beginn der Maßnahme auf der Fläche

B 6. Landesförderung Waldumbau: Beginn der Maßnahme auf der Fläche

C 1 - 4. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: Antragseingang

C 5 - 6. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: Vertragsabschluss

D 1. Forstwirtschaftlicher Wegebau: Vertragsabschluss

D 2. Holzkonservierungsanlagen: Vertragsabschluss

2.2 Bei Pflanzmaßnahmen der Abschnitte A und B gelten Bestellungen im Zusammenhang mit der Pflanzmaßnahme beim Forstamt nicht als Maßnahmenbeginn.

3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

3.1 In besonders begründeten Einzelfällen darf die Bewilligungsbehörde die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilen, wenn ein späterer Beginn der Maßnahme aus forstlichen Gründen nachteilig wäre und zudem sichergestellt ist, dass die Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

3.2 Voraussetzung dafür ist, dass

3.2.1 ein entsprechender Antrag gestellt wurde, eine Bewilligung aber noch nicht erfolgt ist,

3.2.2 triftige Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen,

3.2.3 die Maßnahme keine präjudizierende Wirkung für die Bewilligungsbehörde entfaltet,

3.2.4 die Antragsunterlagen in einer bewilligungsfähigen Form vorliegen,

3.2.5 entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen,

3.2.6 die Vermutung widerlegt ist, dass die Maßnahme gegebenenfalls auch ohne öffentliche Mittel finanziert werden kann,

3.2.7 die Bewilligung nicht rechtzeitig erteilt werden kann aus Gründen, die nicht bei dem Antragsteller liegen und mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

3.3 Abweichend von VV-LHO Nummer 13.1 zu § 44 LHO kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unter den vorgenannten Voraussetzungen für die Maßnahmen Waldumbau (B 2), Landesförderung Waldbau (B 6) und Bodenschutzkalkung (B 4) auch bei Gebietskörperschaften genehmigt werden.

4. Projektauswahlkriterien

Die Bewilligung der Fördermaßnahme Forstwirtschaftlicher Wegebau (D 1) erfolgt auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung>). Bei der Umsetzung der Förderprojekte sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

5. Zweckbindung

- 5.1 Förderungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer zweckentsprechenden Verwendung. Sie können unbeschadet des § 49 Abs. 3 des HVwVfG ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 5.2 Die Zweckbindung beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Durchführung der Maßnahme folgt.
- 5.3 Sie beträgt **10 Jahre** für die Maßnahmen
 - 5.3.1 A 1. Erstaufforstung,
 - 5.3.2 B 2. Waldumbau,
 - 5.3.3 B 6. Landesförderung Waldumbau,
 - 5.3.4 D 1. Forstwirtschaftlicher Wegebau.
- 5.4 Sie beträgt **5 Jahre** für die Maßnahme
 - 5.4.1 D 2. Holzkonservierungsanlagen.
- 5.5 Während der Dauer der Zweckbindungsfrist ist das Förderziel erreicht und zu halten.
- 5.6 Das für Forsten zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen (zum Beispiel bei höherer Gewalt) die Verkürzung der Zweckbindungsdauer zulassen.

VI. AUSZAHLUNG

1. Auszahlungsantrag

- 1.1 Auszahlungen werden nur auf Grundlage eines elektronischen Auszahlungsantrags im Lawileportal Hessen (<https://lawileportal-hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml>) gewährt.

Der Auszahlungsantrag dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.
- 1.2 Die Bewilligungsbehörde setzt mit dem Zuwendungsbescheid eine Frist zur Vorlage des Auszahlungsantrags fest.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Antragstellers eine Fristverlängerung zulassen.
- 1.4 Die Bewilligungsbehörde setzt die Höhe der auszahlenden Zuwendung auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides, des Auszahlungsantrages und des Verwendungsnachweises fest.

2. Rückerstattung, Rücknahme, Widerruf

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten.

Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids erfolgen nach VV-LHO Nummer 8 ff. zu § 44 LHO in Verbindung mit den §§ 48, 49, 49a HVwVfG. Die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides ist dem Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheids ist die Zuwendung unverzüglich von dem Antragsteller zu erstatten.

- 2.2 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Bei der Fördermaßnahme Forstwirtschaftlicher Wegebau (D 1) findet die Zinsregelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 Anwendung.

- 2.3 Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden sind Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für Forsten zuständigen Hessischen Ministeriums zu erheben, sofern die Ursache für die Rücknahme oder den Widerruf schuldhaft in der Person des Zuwendungsempfängers begründet ist.

VII. RECHTLICHE VORGABEN

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Privat- und Körperschaftswäldern nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund folgender Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Bei der Anwendung dieser Richtlinie sind insbesondere zu beachten:
- die GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115, sowie aufgrund dieser Verordnung ergangene Durchführungs- und Kontrollverordnungen,
 - das Bundeswaldgesetz (BWaldG),
 - das Hessische Waldgesetz (HWaldG),
 - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - das Hessische Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG),
 - der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK),
 - das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG),
 - das Hessische Wassergesetz (HWG),
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
 - das Hessische Subventionsgesetz (SubvG HE),

– das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

2. Prüfungsrecht

2.1 Dem Bund und dem Land, deren Rechnungshöfen und Beauftragten steht bei allen Fördermaßnahmen ein Prüfungsrecht zu. Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

2.2 Der EU steht bei der Maßnahme Forstwirtschaftlicher Wegebau (D 1) ein Prüfungsrecht zu.

3. Kontrolle

3.1 Bei allen Fördermaßnahmen werden Verwaltungskontrollen durchgeführt.

3.2 Zweckbindungskontrollen erfolgen in Stichproben.

3.3 Zusätzlich erfolgen bei der mit EU-Mitteln geförderten Maßnahme Forstwirtschaftlicher Wegebau (D 1) Vor-Ort-Kontrollen und Ex-post-Kontrollen. Diese Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden nach den Bestimmungen der EU durchgeführt.

4. Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Der Zuwendungsempfänger willigt ein, dass die von ihr oder ihm angegebenen Daten im Förderverfahren und zur Evaluierung der Förderung gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

5. EU-Beteiligung

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung der Maßnahme Forstwirtschaftlicher Wegebau (D 1) dieser Richtlinie aufgrund der der GAP-Strategieplan-Verordnung mit bis zu 43 Prozent an den öffentlichen Ausgaben.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung von Vorhaben bei dieser Fördermaßnahme damit einverstanden, dass im Interesse einer verbesserten Transparenz die zuständige Behörde nach Art. 98 der Verordnung (EU) Nummer 2021/2116 mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht, die im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für Hessen eine Förderung erhalten, das die Bezeichnung der Maßnahmen und die Beträge der für das geförderte Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel umfasst.

6. Abweichungen von den Richtlinien

Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des für Forsten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich.

Das für Forsten zuständige Ministerium kann forstpolitische Förderschwerpunkte setzen. Dazu können die Fördersätze gekürzt oder gestrichen beziehungsweise Fördermaßnahmen ausgesetzt werden. Ebenso können Antragsfristen geändert werden.

Voraussetzung ist, dass sich die Abweichungen im Rahmen der haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben und der Fördergrundsätze des jeweiligen Rahmenplanes bewegen.

VIII. BEIHILFERECHTLICHE EINORDNUNG

Die beihilferechtliche Prüfung wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

1. Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe Nummer SA.113011 (2024/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.103724 (2022/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. November 2024 und der Berichtigung vom 17. Dezember 2024 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2028 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich und gelten für die Maßnahme der Nummer A 1 im Teil I.
2. Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe Nummer SA.113011 (2024/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.103724 (2022/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. November 2024 und der Berichtigung vom 17. Dezember 2024 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2028 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich und gelten für die Maßnahmen der Nummern B 1 bis B 5 im Teil I.
3. Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe Nummer SA.113011 (2024/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.103724 (2022/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. Novem-

ber 2024 und der Berichtigung vom 17. Dezember 2024 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2028 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich und gelten für die Maßnahmen der Nummern D 1 und D 2 im Teil I.

4. Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe Nummer SA.110267 (2023/N) i. V. m. SA.100048 (2022/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2022 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2028 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich und gelten für die Maßnahmen der Nummern C 1 bis C 6 im Teil I.
5. Die Landesförderung Waldumbau (B 6) erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
 - 5.1 Der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 300.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.
 - 5.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts der „De-minimis“-Beihilfe von 300.000 Euro aufspalten, sind nicht förderfähig.
 - 5.3 Bei „De-minimis“-Beihilfen sind von dem Zuwendungsempfänger Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten. Diese werden mit den Antragsformularen und Zuwendungsbescheiden mitgeteilt.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Aufhebung der geltenden Richtlinie für die forstliche Förderung

Die Richtlinie für die forstliche Förderung vom 30. April 2018 (StAnz. 21/2018 S. 646), zuletzt geändert am 30. November 2022 (StAnz. 52/2022 S. 1489), hat mit dem 31. Dezember 2024 ihre Gültigkeit verloren. Die vorgenannte Richtlinie ist für die gewährten Zuwendungen bis zum Ablauf ihrer Zweckbindungsfrist anzuwenden.

XII. ÜBERGANGSREGELUNG

Stichtagsbezogene Anträge für die Förderung der Maßnahmen A1, B1, B2, B3, B4, B5, B6, B7, C1, C2, C3, C4, D1, die bis zum 31. Dezember 2024 über das Agrarportal (Teil IV Nr. 2.1) gestellt wurden, werden nach Inkrafttreten dieser Richtlinie noch auf Grundlage der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 30. April 2018 (StAnz. 21/2018 S. 646) beschieden.

XI. INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Mai 2025

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

Abteilung VI – Forsten, Jagd und Naturschutz
VI 1-088f 08.09-001/2024

gez. Ingmar Jung

Ingmar Jung
Staatsminister

Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen

Übersicht über die Fördermaßnahmen der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen

A. Förderung der Erstaufforstung			Antragsfrist
	Allgemein	Verwendung ausschließlich standortheimischer Baumarten	
A 1 Neuanlage von Wald und Nachbesserung	bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben	bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben	01.03. und 01.09.
Schutz der Kultur gegen Wildschäden	bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben		

B. Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung			Antragsfrist
	Allgemein	Verwendung ausschließlich standortheimischer Baumarten	
B 1 Vorarbeiten	bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben		keine
B 2 Waldumbau	Allgemein	Verwendung ausschließlich standortheimischer Baumarten	
Saat, Pflanzung, Naturverjüngung, Nachbesserung, Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung	bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben	bis zu 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben	01.03. und 01.09.
Schutz der Kultur sowie der vorhandenen Naturverjüngung gegen Wildschäden	bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben		
B 3 Jungbestandspflege	bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben		01.03. und 01.09.
B 4 Bodenschutzkalkung	90 Prozent beziehungsweise 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben		01.03. und 01.09.
B 5 Bodenschonende Holzbringung	bis zu 65 Prozent der förderfähigen (nachgewiesenen zusätzlichen) Ausgaben		keine
B 6 Landesförderung Waldumbau	bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben		01.03. und 01.09.
Schutz der Kultur sowie der vorhandenen Naturverjüngung gegen Wildschäden	bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben		

C. Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen		Keine Antragsfrist
C 1 Waldpflegevertrag	- für Verträge bis zu 2 ha bis zu 130 €/Vertrag/Jahr - für Verträge über 2 ha bis 50 ha bis zu 65 €/ha/Jahr - für Verträge über 50 ha bis 100 ha bis zu 40 €/ha/Jahr - für Verträge über 100 ha bis 150 ha bis zu 20 €/ha/Jahr - für Verträge über 150 ha bis 200 ha bis zu 8 €/ha/Jahr	keine
C 2 Mitgliederinformation/-aktivierung	bis zu 10 €/Mitglied/Jahr, pro Neumitglied 50 € im ersten Jahr	keine
C 3 Holzvermarktung	bis zu 2 €/fm	keine
C 4 Professionalisierung	bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben im ersten Jahr bis zu 80 Prozent im zweiten Jahr bis zu 70 Prozent im dritten Jahr bis zu 60 Prozent im vierten Jahr bis zu 50 Prozent im fünften Jahr	keine
C 5 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Organ-Mitglieder	bis zu 60 Prozent	keine
C 6 Projektmanagement	bis zu 60 Prozent	keine

D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur		Antragsfrist
D 1 Forstwirtschaftlicher Wegebau	70 Prozent beziehungsweise 42 Prozent (bei Forstbetrieben über 1.000 ha) der förderfähigen Ausgaben	01.03. und 01.09.
D 2 Holzkonservierungsanlage	bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben	keine